



Hinweise zum Ausfüllen der Antragsformulare für die Anerkennung als Leistungserbringer von Rehabilitationssport sowie zur Abmeldung von Rehasportgruppen

Antrag „E“ (Erklärung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben) – Einmalig beim BSSA einzureichen.

Antrag „AP“ (Ansprechpartner Rehasport) – Einmalig vom Ansprechpartner Rehasport beim BSSA einzureichen. Sollte sich der Ansprechpartner Rehasport ändern, so ist das Einreichen eines neuen Antrages erforderlich.

Antrag „AN“ (Anerkennung der Gruppe) – Für jede zu zertifizierende Rehasportgruppe beim BSSA einzureichen.

Antrag „M“ (medizinische Betreuung) – Einmalig von jedem Arzt einzureichen.

Antrag „ÜL“ (Übungsleiter) – Verbleibt im Verein (1 x pro ÜL) und ist bei Aufforderung durch den BSSA einzureichen.

Antrag auf Änderung/ Rezertifizierung – Bei **Änderungen** (Zeit, Wochentag, ÜL, Ort usw.) innerhalb einer zertifizierten Rehasportgruppe ist unverzüglich der Antrag auf Änderung/ Rezertifizierung für die betreffende Rehasportgruppe einzureichen. Die Mitteilung der Änderungen kann auch digital (per E-Mail) in Form einer Übersicht erfolgen (siehe auch Datei „Hinweise zur Beantragung von Änderungen/ Rezertifizierungen“).

Ebenso ist dieser Antrag für die **Rezertifizierung** der Rehasportgruppe um weitere zwei Jahre zu verwenden. Eine Rehasportgruppe erhält mit der Zertifizierung eine Anerkennung für zwei Jahre. Vor dem Ablauf der Anerkennung ist eine Rezertifizierung (Verlängerung der Gruppe) erforderlich. Die Beantragung kann auch in digitaler Form (per E-Mail als Übersicht) vorgenommen werden (siehe auch Datei „Hinweise zur Beantragung von Änderungen/ Rezertifizierungen“). Die Frist zur Beantragung beläuft sich auf frühestens zwei Monate und spätestens zwei Wochen vor dem Ablaufdatum der betreffenden Rehasportgruppe.

Abmeldung von zertifizierten Rehasportgruppen: Die unverzügliche Abmeldung einer nicht mehr aktiven Rehasportgruppe bedarf der Schriftform (formlos - per E-Mail, Fax oder Post).

Für das Versäumnis von Änderungsmitteilungen sowie Abmeldungen können Gebühren für den Verein anfallen (siehe BSSA-Finanzordnung, Teil Rehabilitationssport).

Das Anerkennungsverfahren wurde vom Hauptvorstand des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) am 22.11.2014 mit Wirkung ab 01.01.2015 beschlossen.